

Zweite Satzung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Universität Bielefeld vom 10. Januar 2017

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 48 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) hat die Universität Bielefeld folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Einschreibungsordnung der Universität Bielefeld in der Fassung der Neubekanntmachung vom 17.02.2014 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 43 Nr. 3 S. 31) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Für die in § 1 Abs. 1 Hochschulstatistikgesetz vom 10.03.2016 (BGBl. I Nr. 11, S. 342-347) genannten Zwecke die Erhebungsmerkmale nach §§ 3 Abs. 1, 2, 4 und 5 Hochschulstatistikgesetz in der jeweils geltenden Fassung.“
2. § 2 Abs. 2 Buchst. a) wird wie folgt neu gefasst:
„a) bezogen auf die Erhebungsmerkmale gemäß §§ 3 Abs. 1, 2, 4 und 5 Hochschulstatistikgesetz an IT.NRW,
3. § 2 Abs. 2 Buchst. h) wird wie folgt neu gefasst:
„anonymisiert an das Studierendenwerk Bielefeld A. ö. R. (hier lediglich Kartenummer der UniCard und Studierendenstatus) zum Zwecke der ordnungsgemäßen Verwaltung der Berechtigungen für die Nutzung der Verpflegungsbetriebe.“

Buchstabe i) entfällt.
4. In § 7 wird Absatz 2 neu eingefügt.
„(2) Bei Sonderanträgen im Rahmen der Bewerbung um einen Studienplatz in einem zulassungsbeschränkten Studiengang an der Universität Bielefeld finden die Richtlinien der Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Die bisherigen Absätze 2 bis 5 (alt) werden zu den Absätzen 3 bis 6 (neu).

In Absatz 5 letzter Satz wird das Wort „Studentenwerk“ ersetzt durch das Wort „Studierendenwerk“.

Die bisherigen Absätze 6 und 7 (alt) werden zu den Absätzen 7 und 8 (neu)
5. In § 9 Abs. 3 wird Satz 3 neu gefasst:
„Dies gilt nicht für Habilitationen.“
6. In § 10 Abs. 2 wird das Wort „Studentenwerk“ ersetzt durch das Wort „Studierendenwerk“.
7. In § 17 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „treffen“ ersetzt durch das Wort „trifft“.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bielefeld vom 14. Dezember 2016.

Bielefeld, den 10. Januar 2017

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer

